

## **Verlustvortrag: Ungerechtigkeit beseitigen**

**„Wir begrüßen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das Verbot für Verlustvorträge aus außerbetrieblichen Einkünften zu kippen. Wir erwarten, dass die Bundesregierung bei der Neuregelung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt und damit diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmern beseitigt“, betont Dr. Friedrich Noszek, Präsident des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes.**

(Wien, 23.11.2010) Das steuerliche Gegenrechnen von Gewinn und Verlust über einen Jahres-Zeitraum hinaus (Verlustvortrag) ist für kleine und mittlere Unternehmen in Österreich möglich. Ausgenommen davon war bisher der Hausbesitz mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, war eine langjährige Forderung des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes.

### **Verlustvortrag schafft mehr Steuergerechtigkeit**

Der Verlustvortrag ermöglicht, Verluste einzelner Geschäftsjahre mit Gewinnen anderer Jahre gegenzurechnen und sorgt damit für mehr Steuergerechtigkeit über einen längeren Zeitraum. Dies gilt für bilanzierende sowie kleine und mittlere Unternehmen seit 2006 (Einnahmen-Ausgaben-Rechner). Und obwohl Vermieter ab sechs Wohnungen als Unternehmer gelten, waren sie bisher von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

### **Verfassungsgerichtshof kippt Bestimmung**

Nun hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht, aufgehoben. Eine Beschwerdeführerin hat in den Jahren zwischen 1991 und 2005 Einkünfte von jährlich etwa 20.000 Euro aus Vermietung erwirtschaftet und versteuert; ähnlich auch im Jahr 2007. Nur im Jahr 2006 hat sie einen Verlust erzielt. Ihr Antrag auf Verlustvortrag wurde jedoch abgelehnt, da die Regelung für

Vermietung und Verpachtung nicht gilt. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit dieser Sachlage beschäftigt und diese als verfassungswidrig erkannt. Bis 31.12.2011 muss nun eine entsprechende Regelung vom Gesetzgeber beschlossen werden.

„Der private Zinshausbesitz ist zahlreichen Einschränkungen und Reglementierungen unterworfen, die eine marktkonforme Bewirtschaftung erschweren. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, Vermietern wie anderen Unternehmern die Möglichkeit für einen Verlustvortrag zu geben. Auch Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung sind in Neuregelung aufzunehmen, damit eine Gleichstellung im Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Bundesverfassung erreicht wird“, betont Noszek.

**Rückfragen: Dr. Friedrich Noszek, 0676 / 303 91 15**